

Auch versteckte Mängel müssen benannt werden !

Der Bundesgerichtshof hat unter V ZR 120/03 ausgeurteilt, dass der Verkäufer einer Immobilie Kaufinteressenten über ihm bekannte, versteckte Mängel aufklären muss. Anderenfalls riskiert er, auf Schadenersatz durch den späteren Käufer in Anspruch genommen zu werden.

Dies gilt auch, wenn die Verhandlungen über einen Makler laufen. Der Verkäufer muss in einem solchen Fall auch den Makler über wesentliche Mängel informieren, damit dieser den Kaufinteressenten ausreichend aufklären kann.